



Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste

vom 1. Juni 2008

(inkl. Änderungen bis 18. Dezember 2013)

Taxordnung für die Leistungen der Spitex-Dienste vom 1. Juni 2008

Gestützt auf Art. 5, 8, 10 und 11 der Verordnung über die Spitex-Dienste vom 21. Januar 2008 erlässt der Stadtrat folgende Taxordnung:

1. Taxen für Pflegeleistungen¹

1.1. Ambulante Pflege nach KVG

Die Taxen für Pflegeleistungen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010. Den Klientinnen und Klienten wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang verrechnet. Die maximale Kostenbeteiligung pro Tag beträgt Fr. 8.-.

<i>Zeiteinheit</i>	<i>Klient/innen-Anteil an den Pflegekosten</i>
bis 1 Std.	Fr. 8.-
Über 1 Std. / Tag	Fr. 8.-

Bei parallelen Einsätzen durch mehrere Spitex-Organisationen ist die Eigenbeteiligung nur an die Spitex-Dienste zu leisten.

1.2. Ambulante Pflege nach UVG / IV / MV

Die Taxen für Pflegeleistungen im Zusammenhang mit Leistungen der Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung (UV / IV / MV) bemessen sich nach dem jeweilig gültigen Tarifvertrag zwischen den betreffenden Versicherern und den Leistungserbringern. Es ist keine Eigenbeteiligung des Klienten oder der Klientin geschuldet.

1.3. Akut- und Übergangspflege

Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den massgebenden Verträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern. Die Klientinnen und Klienten tragen keine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten.

2. Nichtpflegerische Leistungen (Haushilfe)

Für hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die von den Versicherungen in der Regel nicht übernommen werden, gelten folgende Taxen:

Steuerbares Jahreseinkommen	Fr. pro Stunde	Fr. pro ¼ Stunde
Bis 55'000 ²	33.- ²	8.25 ²
Ab 55'001 ²	42.- ²	10.50 ²

Abklärung und Beratung Haushilfe, unab- 42.-²
hängig vom Einkommen

10.50²

Die kleinste Einheit, die in Rechnung gestellt wird, ist die Viertelstunde.

2.1 ...²

2.2 Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 100'000.-- werden 10% des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet.

2.3 ...²

2.4 Auf den an Sonn- und Feiertagen erbrachten hauswirtschaftlichen Leistungen erfolgt ein Zuschlag von 25%.

3. Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Einsätze, die nicht 24 Stunden vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.- verrechnet.

4. Krankenmobilen

Die Tarife für die Ausleihe von Krankenmobilen richten sich nach den im Detailhandel üblichen Tarifen. Sie werden wo nötig durch den Bereich Alter und Pflege verbindlich festgelegt.

5. Verbrauchsmaterial

Kassenpflichtiges Verbrauchsmaterial für die Pflege wird nach den Ansätzen gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) verrechnet. Andere Artikel werden zu den im Detailhandel üblichen Tarifen verkauft; wo nötig wird der Tarif durch den Bereich Alter und Pflege verbindlich festgelegt.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Taxordnung wird das Reglement zur Verordnung über die spital-externe Pflege vom 21. Oktober 1992 aufgehoben.

Winterthur, 1. Juni 2008

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber: Arthur Frauenfelder

¹ Fassung gemäss SRB vom 19. Januar 2011 (2. Nachtrag, SR.11.72-1). In Kraft seit 1. Januar 2011.

² Fassung gemäss SRB vom 18. Dezember 2013 (3. Nachtrag; SR.13.1375-1). In Kraft seit 1. Januar 2014. Der 3. Nachtrag hat den 1. Nachtrag vom 2. April 2008 vollständig ersetzt.